



| Vorstand

Briefanschrift: IG Metall Vorstand, 60519 Frankfurt am Main

An die
Tarifsekretärinnen und Tarifsekretäre
in den Bezirksleitungen

.....
**Informationen zur Steuernachzahlung für das Jahr 2009
aufgrund des Progressionsvorbehaltes bei Kurzarbeit**

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

in der Anlage erhaltet ihr eine Berechnung der zu erwartenden Steuernachzahlung für das Jahr 2009 aufgrund des Progressionsvorbehaltes bei Kurzarbeit. Sie bewegt sich bei den Rechenbeispielen zwischen 0 und 1403 Euro.

Berechnet wurden die Situationen bei regulären Einkommen in Höhe von 2000, 3000 und 4000 Euro und einem Anteil von Kurzarbeit in Höhe von 20, 40, 60, 80 und 100 %. Dieser Berechnung wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass ein/e Beschäftigter/e im Jahr 2009 immer in gleichem Umfang verkürzt gearbeitet hat, ausgenommen bei Urlaub und Feiertagen.

.....
Aus den Anmerkungen könnt ihr die sonstigen Parameter der Berechnung entnehmen. Sobald sich an diesen etwas ändert, verändert sich auch der Betrag der Steuernachzahlung. Unter diesen Gesichtspunkten können die Werte nur als Orientierung dienen.

Es ergibt sich bei der Berechnung keine lineare nachträgliche Steuerbelastung.

Datum:
02.10.2010

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
FB 04TP ba/kr

Telefon:
069 6693 28 20/21 42

FAX:
069 6693 80 21 42

E-Mail:
birgit.adam@igmetall.de

Karin.krink-ruf@igmetall.de

Neue Anschrift ab 13.12.2004
IG Metall Vorstand
Wilhelm-Leuschner-Str. 79
60329 Frankfurt am Main
Briefanschrift (unverändert):
60519 Frankfurt am Main

IG Metall Vorstand
Lyoner Straße 32
60528 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 66 93-0
Fax: (0 69) 66 93-28 43
E-Mail: vorstand@igmetall.de
Internet: www.igmetall.de

Helaba Frankfurt
Konto-Nr. 83 000 000
BLZ 500 500 00

Datenschutzhinweis: Name,
Adresse und zur Bearbeitung
nötige Angaben werden
vorübergehend gespeichert.

IG Metall –
Gewerkschaft für Produktion
und Dienstleistung im DGB

Zu der Frage, ob eine Steuernachzahlung auch bei 100 % Kurzarbeit zu erwarten ist:

Die Frage ist grundsätzlich mit Ja zu beantworten, es sei denn, das das Einkommen incl. der Kurzarbeit unter dem Steuerfreibetrag liegt (z. B. bei Einkommen 2000, Lst. III und 1. Kind). In allen anderen Fällen wird der Steuersatz des Einkommens incl. Kurzarbeit ermittelt und dieser wird auf das tatsächliche Arbeitseinkommen (auch wenn dieses unter dem Steuerfreibetrag liegt) angerechnet.

Es darf daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass Kurzarbeit schlecht ist, vielmehr müssen wir den Vorteil der Kurzarbeit trotz Steuernachzahlung hervorheben. Dazu dienen bezüglich der Besteuerung folgende Rechenbeispiele:

In der Lst.kl. I / 0 Kind:

Bei einem Jahreseinkommen von 26.787 Euro fallen 4.235,35 Euro Gesamtsteuern an. Bei einem Jahres-Arbeitseinkommen von 21.336,49 und 60 % Kurzarbeit (Kurzarbeitergeld 5.450,98 Euro) und damit einem Gesamteinkommen von ebenfalls 26.787 Euro fallen nur 3.303,32 Euro Gesamtsteuern, **also 932,03 Euro weniger**, an.

In der Lst.kl III / 1 Kind:

Bei einem Jahreseinkommen von 28.943 Euro fallen 1.288,74 Euro Gesamtsteuern an. Bei einem Jahres-Arbeitseinkommen von 21.336,49 und 60 % Kurzarbeit (Kurzarbeitergeld 7.606,66 Euro und damit einem Gesamteinkommen von ebenfalls 28.943 Euro fallen 980,12 Euro Gesamtsteuern, **also 308,62 Euro weniger**, an.

Dieses Material dient eurer Information. Wir hoffen, ihr könnt es gebrauchen.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Adam
IG Metall Vorstand
FB Tarifpolitik /Ressort Operative Tarifpolitik

Anlage: Tabelle